



Satzung

Reitsportverein Otternhagen e.V.

Reitsportverein Otternhagen e.V. – Otternhagener Str. 28 – 31535 Neustadt
E-Mail : rsv-otternhagen@arcor.de Internet : www.rsv-otternhagen.de

Satzung des Reitsportvereins Otternhagen in der Fassung vom 03. Juli 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Reitsportverein Otternhagen e.V. mit Sitz in der Otternhagener Str. 28, 31535 Neustadt, OT Otternhagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Aktivität des Vereins erstreckt sich über die weitere Umgebung des Ortes Otternhagen. Der Verein soll Mitglied im Niedersächsischen Reiterverband e.V. im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen werden; er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig, unpolitisch und konfessionell. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des (Reit- und Fahr-) Sports, die Durchführung von Leistungsprüfungen für Pferde und die Ausbildung im Dienst am Pferd; er soll insbesondere der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheit seiner Mitglieder dienen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Erreichung des Zweckes des Vereins sind:

- 1.) Belehrung aller Mitglieder über Pferdehaltung und Pferdepflege.
- 2.) Unterricht der Mitglieder im Reiten.
- 3.) Unterricht in der Straßenverkehrsordnung.
- 4.) Teilnahme an und Veranstalten von Leistungsprüfungen (Turniere)

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Verein gehören an:

- 1.) Aktive Mitglieder.
- 2.) Passive Mitglieder
- 3.) Jugendliche Mitglieder ab 6 Jahren
- 4.) Ehrenmitglieder

Zu 1.)

Aktives Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Betreibt ein Mitglied aktiv Pferdesport auf der Reitanlage des RSV Otternhagen so muss es aktives Mitglied sein.

Zu 2.)

Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins, der Pferdezucht und -haltung werden, ohne dass sie im Verein aktiv mitreiten.

Zu 3.)

Jugendliche unter 18 Jahren, Auszubildende und Studenten bis zum Ende des 26. Lebensjahres sind jugendliche Mitglieder. Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch und gebührenfrei als aktives Mitglied übernommen, sofern die Mitgliedschaft nicht



Satzung

Reitsportverein Otternhagen e.V.

Reitsportverein Otternhagen e.V. – Otternhagener Str. 28 – 31535 Neustadt
E-Mail : rsv-otternhagen@arcor.de Internet : www.rsv-otternhagen.de

vorher fristgerecht gekündigt oder in eine passive Mitgliedschaft geändert wird und keine Verlängerung möglich ist.

Zu 4.)

Ehrenmitglieder können um die Förderung der Arbeiten des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten werden.

§ 4 Erwerb, Verlust und Änderung der Mitgliedschaft

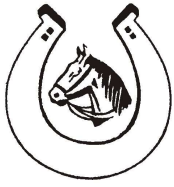
- 1.) Aktive, passive und jugendliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein nach der Zustimmung des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 2.) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher oder elektronischer Form dem Verein erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - c) in Sonderfällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes nach Zustimmung durch den Vorstand.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein. Er ist aus wichtigem Grunde zulässig und wird bei dem Verein durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Er bedarf der Begründung.
 - e) Bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten kann auf Beschluss des Vorstandes nach vorheriger schriftlicher Mahnung Streichung von der Mitgliederliste erfolgen. Die offenen Forderungen werden davon nicht beeinflusst.
- 3.) Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist zum Ende des Geschäftsjahres (31.12) schriftlich dem Verein zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.) Der Vorstand behält sich in besonderen Fällen eine Ausnahmeregelung der in Abs. 2 und 3 genannten Regelungen vor.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird, wenn erforderlich, von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten. Die Beitragszahlung ist jährlich, beim Eintritt in den Verein, entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung, im Voraus zu zahlen.

Neu hinzugekommene Mitglieder, auch Familienmitglieder, zahlen eine Aufnahmegebühr, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls festgesetzt wird. Ab dem Jahr, in dem ein aktives Mitglied das Alter von 14 Jahren erreicht, ist es zur Ableistung von vier Arbeitsstunden verpflichtet. Werden diese Stunden nicht geleistet, so ist eine Ersatzzahlung je nicht geleisteter Stunde fällig. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von allen Beiträgen befreit.

Eine Ermäßigung aufgrund sozialer Härten kann auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.



Satzung

Reitsportverein Otternhagen e.V.

Reitsportverein Otternhagen e.V. – Otternhagener Str. 28 – 31535 Neustadt
E-Mail : rsv-otternhagen@arcor.de Internet : www.rsv-otternhagen.de

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- 2.) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes zu befolgen.
 - b) die festgesetzten Beiträge und sonstigen fälligen Leistungen fristgerecht zu bezahlen.
 - c) den Verein zur Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.
 - d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten die in der Satzung festgelegten Organe in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der geschäftsführende Vorstand.
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand des Vereins

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand

I. 1. Vorsitzenden

II. 2. Vorsitzenden

III. Sportwart

- b) dem erweiterten Vorstand

I. dem Kassenführer

II. dem Schriftführer

III. dem Vereins- Pressewart

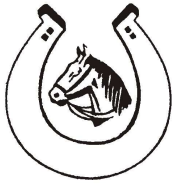
IV. dem Jugendwart

V. dem Freizeitwart

- 2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Mit Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet das Vorstandsamt automatisch.

- 3.) Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Sportwart. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gemeinsam.

- 4.) Diese Vereinsvertretung kann Konten bei Sparkassen und Banken einrichten und die Verfügungsberechtigten für diese Konten bestimmen.



Satzung

Reitsportverein Otternhagen e.V.

Reitsportverein Otternhagen e.V. – Otternhagener Str. 28 – 31535 Neustadt
E-Mail : rsv-otternhagen@arcor.de Internet : www.rsv-otternhagen.de

5.) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er lässt die dort gefassten Beschlüsse zur Durchführung bringen. In seiner Abwesenheit wird er vom 2. Vorsitzenden vertreten. Die Einberufung von Vorstandssitzungen ist mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder möglich. Die Sitzungen des Vorstandes sollen möglichst in regelmäßigen Abständen mindestens alle 3 Monate erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

6.) Der gesamte Vorstand hat im Übrigen folgende Aufgaben:

a) die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

b) Der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge zu unterbreiten.

c) Die Ausbildung der Mitglieder zu übernehmen.

d) Das Vermögen des Vereins zu überwachen.

e) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu beraten.

f) Für die Sicherstellung des ordnungsmäßigen Ablaufes der Vereinsverwaltung Ausschüsse zu bilden, in die auch nicht zum Vorstand gehörende Vereinsmitglieder berufen werden können.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in den Vereinsräumen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird zusammen mit der Einladung veröffentlicht. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, an den Vorstand richten, einzuberufen. Der Vorstand hat diesem Verlangen unverzüglich stattzugeben.

2.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, über grundlegende Satzungsänderungen oder über die Veränderung des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

3.) Mitglieder bis 16 Jahren haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht von Mitgliedern im Alter von 16 bis 18 Jahren kann nur durch das Mitglied selbst ausgeübt werden.

4.) Mitglieder bis 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht.



Satzung

Reitsportverein Otternhagen e.V.

Reitsportverein Otternhagen e.V. – Otternhagener Str. 28 – 31535 Neustadt
E-Mail : rsv-otternhagen@arcor.de Internet : www.rsv-otternhagen.de

5.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Begrüßung
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- d) Vorlage der Jahresabrechnung durch den Kassenwart und Bericht evtl. der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Neuwahlen
- g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan

6.) Über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10 Schrift- und Kassenführer

Für den Verein wird ein Schrift- und ein Kassenführer bestellt. Beide sind Mitglied des Vorstandes. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Den Schrift- und Kassenführern obliegen die Erledigung der laufenden Arbeiten, insbesondere

- a) die Rechnungs- und Kassenführung
- b) die Erstattung des Geschäftsberichtes sowie die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§11 Vereins-Pressewart

Um dem Verein die Möglichkeit einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer gesteuerten Mitgliederwerbung und Ausführungen von Breitenarbeit zu ermöglichen, wählt die Mitgliederversammlung einen Vereins Pressewart, der Mitglied des Vorstandes ist.

§12 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Vereins erfolgt jährlich durch 2 von der Mitgliederversammlung bestimmte Rechnungsprüfer.

§13 Entschädigung

1.) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.



Satzung

Reitsportverein Otternhagen e.V.

Reitsportverein Otternhagen e.V. – Otternhagener Str. 28 – 31535 Neustadt
E-Mail : rsv-otternhagen@arcor.de Internet : www.rsv-otternhagen.de

2.) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Der Aufwendersersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§14 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlicher Betätigung und den Veranstaltungen des Vereins eintretenden Unfälle oder Sachbeschädigungen. Er verpflichtet sich jedoch, für einen angemessenen Versicherungsschutz der Vereinsmitglieder zu sorgen sobald seine Zugehörigkeit zum Landessportbund Niedersachsen sichergestellt ist.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gemeinschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Vereinsordnungen

Neben dieser Satzung kann der Vorstand u.a. folgende Ordnungen erlassen bzw. verändern. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in den Vereinsräumen.

1. Beitrags- und Gebührenordnung
2. Arbeitsdienstordnung
3. Vereinspokalordnung
4. Bahnordnung
5. Stallordnung
6. Hallenordnung
7. Anhängerleihordnung

§ 17 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung des Reitsportvereins Otternhagen und mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen.